

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0141.50-50/12777/2

Dresden, 18.10.2013

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva-Maria Stange,
Fraktion der SPD
Drs.-Nr.: 5/12777
Thema: Moratorium gegen neue Mitwirkungsentzugsverfahren**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Laut Medieninformationen vom 20.09.2013 schlagen Staatsministerin Kurth und Staatsminister Kupfer ein ‚Moratorium gegen neue Mitwirkungsentzugsverfahren bei Grund- und Oberschulen‘ bis zum möglichen Inkrafttreten einer Schulgesetznovellierung vor.**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Warum regelt die Staatsregierung den Erhalt von Schulen im Ländlichen Raum nicht durch eine Novellierung des Schulgesetzes?

Zur vorläufigen Sicherung von Schulstandorten, die von einer Entscheidung zugunsten einer Änderung und Absenkung der Mindestschülerzahlen und Mindestzügigkeiten betroffen sind, wird in Folge des Beschlusses des Sächsischen Landtages vom 16. Oktober 2013, Drs. 5/12865, bis zum Inkrafttreten einer Gesetzesänderung für Grundschulen und Oberschulen ein Moratorium bei Mitwirkungsentzugsverfahren greifen. Das Moratorium soll für eine Übergangszeit bis zur schulgesetzlichen Harmonisierung durch den Landesgesetzgeber den Erhalt von Schulen im ländlichen Raum sichern.

Frage 2: Welche rechtliche Verbindlichkeit hat dieses Moratorium, wer muss darüber entscheiden und wie soll es unter dem geltenden Schulgesetz (SchulG) umgesetzt werden?

Da es sich um Fortsetzung bzw. Erweiterung des mit Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2010, Drs. 5/4251, eingeführten Moratoriums handelt, ist dieses Moratorium bezüglich der Oberschulen in unveränderter Form verbindlich. Es gilt nunmehr auch für Grundschulen innerhalb der genannten Gebietskulisse. Das Moratorium ist laut Verwaltungsgericht Dresden, wie im Beschluss vom 21. August 2013, Az.: 5 L 312/13, geäußert, eine politische Bekundung. Die Staatsregierung sieht sich an die Vorgaben des Moratoriums in der Fassung des zitierten Landtagsbeschlusses vom 16. Oktober 2013 gebunden und wird entsprechend verfahren.

Seite 1 von 2

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

Frage 3: Ab wann und wie lange soll dieses Moratorium gelten, warum wird es nicht auf die Gymnasien ausgeweitet und welche Gebiete oder Regionen werden konkret mit dem Begriff „Ländlicher Raum“ bezeichnet und spielt die Einwohnerdichte dabei eine Rolle?

Nach dem Beschluss des Sächsischen Landtages vom 16. Oktober 2013 gilt das Moratorium bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden schulgesetzlichen Harmonisierung. Eine Ausweitung auf Gymnasien ist nicht erforderlich, da Gymnasien von der demographischen Entwicklung für absehbare Zeit nicht in gleicher Weise betroffen sind. Da das Moratorium vom Sächsischen Landtag fortgeschrieben wird, gilt für die Oberschulen die bisherige Regelung fort. Das Moratorium wird zusätzlich auf Grundschulen im ländlichen Raum ausgeweitet. Aufgrund der erweiterten Standortgarantie wird von Mitwirkungsentzügen außerhalb der Mittel- und Oberzentren abgesehen.

Frage 4: Welche Grundschulen und welche Schulen der Schulart Mittelschule sind von diesem Moratorium konkret betroffen und welche nicht, da bereits beschlossene bzw. rechtskräftige Mitwirkungsentzüge vorliegen (bitte Schulen konkret benennen)?

Welche Schulen im Schuljahr 2014/2015 konkret betroffen sein werden, kann erst nach Vorliegen der Anmeldezahlen des nächsten Schuljahres beurteilt werden. Das Moratorium findet keine Anwendung auf das laufende Verfahren zum Widerruf der Mitwirkung an der Oberschule Seifhennersdorf.

Frage 5: Welche Kriterien sollen für die Ausnahmetatbestände (SchulG § 4a (4)) zusätzlich angewendet werden, die bisher keine Anwendung fanden bzw. in Zukunft nicht ausreichend sind, um Schulen im Ländlichen Raum zu erhalten?

Für das geänderte Schulgesetz wäre in Umsetzung des Moratoriums ein weiterer Ausnahmetatbestand in § 4a Abs. 4 Nr. 7 SchulG denkbar, in dem für den ländlichen Raum einzügige Oberschulen zugelassen werden. An dieser oder anderer Stelle könnte dann die Mindestschülerzahl von 25 für die Klassenbildung an diesen einzügigen Oberschulen normiert werden, um dauerhaft eine sinnvolle pädagogische Gruppenbildung zu ermöglichen.

Für Grundschulen im ländlichen Raum besteht bereits jetzt die Möglichkeit, jahrgangsübergreifend zu unterrichten. Ob eine Klarstellung erforderlich ist, dass dies im ländlichen Raum auch bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl je Klassenstufe an bestehenden Grundschulen möglich sein wird, bleibt der Prüfung im Normsetzungsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth